

12. 1. Der Straßenname ist für das Vorfahrtrecht bedeutungslos. Ist nur ein Teil der X.-Straße als Ringstraße für Fernverkehr gekennzeichnet, so bildet dieser Teil mit den Fortsetzungen der Ringstraße i. S. des § 13 Abs. 1 StrVerfD. einheitlich die „Hauptstraße“; in sie mündet der andere Teil der X.-Straße als Nebenstraße ein.

2. Der Benutzer der Hauptstraße, der in eine von links einmündende Nebenstraße einbiegen will, hat die Vorfahrt vor dem, der aus dieser Nebenstraße in die Hauptstraße einfährt.

II. Straßenat. Ur. v. 26. Januar 1942 g. Sch. 2 D 558/41.

I. Landgericht Berlin.

Gründe:

Der Angeklagte fuhr am Vormittag des 28. Oktober 1940 mit seinem Personenkraftwagen in west-östlicher Richtung durch die Straße Alt-Moabit. In diese Straße mündet vom Süden her die Paulstraße ein. In ihr fuhr zu derselben Zeit der Metallarbeiter Reinhold S. auf einem Fahrrad in nördlicher Richtung. Er wollte nach Westen in die Straße Alt-Moabit einbiegen. S. versuchte, vor dem Personenkraftwagen vorüberzufahren. Dabei stieß er auf diesen auf, wurde schwer verletzt und starb am nächsten Tag an seinen Verletzungen. Der Teil der Paulstraße, den S. befuhr, ist Ringstraße für Fernverkehr. Die Ringstraße für Fernverkehr setzt sich am nördlichen Ende der Paulstraße nach Osten in der Straße Alt-Moabit fort. Im westlichen Teile der Straße Alt-Moabit ist vor dem Zusammentreffen mit der Paulstraße das auf der Spitze stehende Dreieck („Vorfahrt auf der Hauptstraße achten!“) angebracht. Das LG. nimmt an, S. habe die Vorfahrt zugestanden; ihn treffe aber Schuld an dem Unfall; er habe erkennen können und müssen, daß der Angeklagte ihm die Vorfahrt nicht einräume; er habe deshalb nicht auf seinem Rechte bestehen dürfen. Auch den Angeklagten treffe Schuld, weil er das Vorfahrtrecht des S. nicht beachtet habe. Das LG. hat deshalb den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit Übertretung der §§ 1, 49 StrVerfD. verurteilt.

Die Revision hat keinen Erfolg. Nach den Feststellungen des Urteils ist der Zusammenstoß dadurch herbeigeführt worden, daß keiner der einander kreuzenden Fahrer dem anderen die Vorfahrt gewährt hat. Die Vorfahrt an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen ist im § 13 StrVerfD. geregelt. Entscheidend ist, ob Straßen gleichen Ranges zusammentreffen (§ 13 Abs. 2 StrVerfD.) oder ob eine der Straßen als Hauptstraße gegenüber der anderen bevorrechtigt ist, der diese Eigenschaft nicht zukommt. Nach dem § 13 Abs. 1 StrVerfD. hat der Benutzer der Hauptstraße, d. h. jeder Benutzer und damit auch der Radfahrer, die Vorfahrt vor dem Benutzer der Nebenstraße. Die Ringstraße für Fernverkehr ist nach dem § 13 Abs. 1 a StrVerfD. als Reichsstraße Hauptstraße. Die Paulstraße ist deshalb in dem hier in Betracht kommenden Teile Hauptstraße, ebenso die Straße Alt-Moabit in ihrem östlichen Teile, der die Paulstraße als Ringstraße für den Fernverkehr fortsetzt. Es sind also i. S. des § 13 Abs. 1 StrVerfD. beide Straßenteile einheitlich als die „Hauptstraße“ zu betrachten, in die der westliche Teil der Straße Alt-Moabit als „Nebenstraße“ einmündet. Darauf weist den Verkehrsteilnehmer, der auf der Nebenstraße kommt, das auf der Spitze stehende Dreieck hin (§ 13 Abs. 1 c StrVerfD.). Eine andere rechtliche Betrachtung wäre mit dem Begriffe der „Ringstraße“ nicht zu vereinbaren. Die Besonderheit des hier gegebenen Falles liegt darin, daß die Hauptstraße an der Einmündung der Nebenstraße — von der Fahrtrichtung des Radfahrers aus gesehen — einen Winkel nach Osten macht dergestalt, daß die von Westen her einmündende Nebenstraße als Verlängerung des einen Schenkels des Straßenwinkels der Hauptstraße über seinen Scheitelpunkt nach Westen erscheint und daß die Nebenstraße und ihre einen Teil der Hauptstraße bildende Verlängerung einen Straßennamen tragen. Beide Umstände sind für die Frage der Vorfahrt belanglos. Die StrVerfD. hat für den Fall der Einmündung der Nebenstraße an einem Straßenknie der Hauptstraße keine besondere Regelung getroffen. Er kann deshalb nur nach der allgemeinen Regel des § 13 Abs. 1 StrVerfD. behandelt werden. Straßennamen sind für die verkehrsrechtliche Betrachtung ohne Bedeutung. Das LG. hat deshalb den Radfahrer als Benutzer der Hauptstraße mit Recht als Vorfahrtberechtigten angesehen.

Entgegen der Meinung der Revision hatte S. nicht etwa deshalb

kein Unrecht auf Vorfahrt, weil er in die einmündende Nebenstraße einbiegen wollte. Sowohl die Fassung des § 13 Abs. 1 StrVerfD. wie der Zweck der gesetzlichen Regelung erweisen diese Auffassung als unrichtig. Der Wortlaut des Gesetzes sieht keine Ausnahme vom Vorfahrtrechte des Benützers der Hauptstraße vor. Der Zweck der Regelung ist, den flüssigen Verkehr in der Hauptstraße zu sichern. Das geschieht durch eine bestimmte und — von hier nicht in Betracht kommenden Sonderrechten (§ 48 StrVerfD.) abgesehen — allgemein gültige Zuteilung des Vorfahrtrechtes durch eine jederzeit auch für den ortsfremden Verkehrsteilnehmer erkennbare Kennzeichnung der Nebenstraße und der bevorrechtigten Hauptstraße (RGSt. Bd. 74 S. 155, 157). Der Zweck der Regelung würde nicht erreicht, wenn dem Benützer der Hauptstraße, der in die von links einmündende Nebenstraße einbiegen will, nicht die Vorfahrt gegenüber dem Benützer der Nebenstraße zuerkannt würde. Der Benützer der Hauptstraße, der diese nach links verlassen will, muß nach dem § 8 Abs. 2 StrVerfD. einen weiten Bogen ausführen. Er muß seinen Weg so nehmen, daß er den Schnittpunkt der Mittellinien der Hauptstraße und der Nebenstraße zur Linken läßt. Das ergibt sich aus dem Begriffe des weiten Bogens (vgl. RGUrt. v. 22. Februar 1938 4 D 946/37 = JWB. 1938 S. 1320 Nr. 17 letzter Abs. zum § 26 Abs. 3 StrVerfD. 1934). Der Einbiegende muß deshalb in der Hauptstraße bis in die Höhe des Schnittpunktes der Straßenmittellinien weiterfahren. Auf diesem Wege kreuzt er die Fahrtrichtung dessen, der aus der Nebenstraße kommt und in der bisherigen Richtung des Ausfahrenden im Zuge der Hauptstraße weiterfahren will. Müßte der aus der Hauptstraße Ausfahrende dem anderen die Vorfahrt lassen, so müßte er in der Hauptstraße seine Geschwindigkeit ermäßigen, unter Umständen anhalten. Dadurch würde der flüssige Verkehr in der Hauptstraße gestört, den der § 13 Abs. 1 StrVerfD. gewährleisten will.

Die Strafkammer hat nicht festgestellt, daß S. die Linkskurve zu schneiden versucht habe. Eine solche Feststellung ergibt sich nicht etwa aus der Darlegung des Urteils, S. habe sich kurz vor dem Zusammenstoße „schon etwas auf der linken Seite der Fahrbahn in der Paulstraße“ befunden. Wer links einbiegen will, hat nach dem § 8 Abs. 2 Satz 2 StrVerfD. vorher sein Fahrzeug möglichst weit links einzuordnen. Damit ist zwar nur gesagt, daß er sich möglichst

weit links auf der rechten Straßenseite einzuordnen habe, die er nach dem § 8 Abs. 2 StrVerfD. stets einzuhalten hat. Das Einordnen muß also so geschehen, daß das Fahrzeug noch rechts der Mitte der Fahrbahn bleibt. Das LG. hat aber ohne Rechtsirrtum dem S. keinen Vorwurf daraus gemacht, daß er „etwas“ über die Mittellinie hinaus nach links gekommen ist. Eine geringe Überschreitung der Mitte kann sich ohne Verschulden des Fahrers ergeben; sie ist auch unschädlich, wenn — wie hier — keine Behinderung des Gegenverkehrs auf der linken Straßenseite eintritt. Für den Zusammenstoß des Angeklagten mit S. war die Überschreitung der Mitte nach der Auffassung des LG. ersichtlich ohne Bedeutung; dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die Überschreitung der Mitte hindert auch nicht, den weiten Bogen gemäß dem § 8 Abs. 3 StrVerfD. auszuführen. Die Behauptung der Revision, S. habe die Linkskurve geschnitten, findet hiernach in den Feststellungen des Urteils keine Grundlage. Sie ist vielmehr als ein im Revisionsverfahren unzulässiges Ankämpfen gegen diese Feststellungen und gegen die Beweiswürdigung des LG. zu bewerten (§§ 261, 337 StPD.).

Jedenfalls hat aber S. dadurch, daß er sich schon „etwas“ auf der linken Seite der Fahrbahn befunden hat, nicht die Vorfahrt vor dem Kraftwagen verloren. Das Vorfahrtrecht hat nicht den Zweck, den Benutzer der Hauptstraße persönlich zu begünstigen; es will den zügigen Verkehr in der Hauptstraße sicherstellen. Dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn ein geringer Verstoß gegen Verkehrsregeln dem Benutzer der Hauptstraße die Vorfahrt nähme. Denn abgesehen von der Unsicherheit, die dadurch entstehen würde, müßte der Benutzer der Hauptstraße dann u. U. in der Hauptstraße anhalten und würde dadurch den Verkehr in ihr behindern (vgl. RGSt. Bd. 74 S. 155, 157 zum § 13 Abs. 2 StrVerfD.).

Auch der Hinweis der Revision auf den § 13 Abs. 4 StrVerfD. geht fehl. Hatte der Beschwerdeführer, bevor er in die Hauptstraße einfuhr, nach links geblickt und die, von ihm aus gesehen, linke Fahrbahn der Hauptstraße vom Verkehr frei gefunden, so konnte er an sich in die Hauptstraße einfahren; er mußte sich aber so einrichten, daß er jederzeit einem in der Hauptstraße von rechts kommenden Verkehrsteilnehmer, der seine Richtung beibehielt, die Vorfahrt gewähren konnte. Er mußte deshalb mit aller Vorsicht fahren, um erforderlichenfalls sofort anhalten zu können.

Das LG. hat festgestellt, daß der Angeklagte die Warnungstafel „Vorfahrt in der Hauptstraße achten!“ vor dem Einfahren in die Hauptstraße gesehen und ihre Bedeutung erkannt hat. Er hat nach seiner eigenen Einlassung das Gas weggenommen, ausgekuppelt und so seine Geschwindigkeit verringert; er hat vor dem Einfahren in die Hauptstraße nach links und rechts gesehen und war sich danach seiner Verpflichtung bewußt, daß er den Benützern der Hauptstraße die Vorfahrt gewähren mußte. Das LG. geht zutreffend davon aus, daß mit dieser Umschau vor dem Einfahren die Verpflichtung des Beschwerdeführers noch nicht erfüllt war. Der Angeklagte mußte sich auch nach dem Einfahren bewußt bleiben, daß er eine Hauptstraße überquerte, um von ihrem westlichen Rand, an dem er eingefahren war, auf die östliche Seite der Hauptstraße zu kommen, auf der er weiterfahren wollte. Dieser Pflicht hat der Angeklagte nach der Überzeugung des LG. nicht genügt. Das LG. hat, ohne rechtlich zu irren, eine für den Erfolg ursächliche Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers darin gefunden, daß er dem Kraftwagen gefolgt ist, der im Abstände von fünf bis sechs Metern vor ihm über die Hauptstraße fuhr, und daß er dabei nicht auf von rechts kommende andere Verkehrsteilnehmer achtgab. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils hat auch im übrigen keinen Rechtsfehler ergeben.